

Buchrezension

Urs Kindhäuser, Strafrecht, Allgemeiner Teil, 5. Aufl., Nomos Verlagsgesellschaft, Baden-Baden 2011, 436 S., € 22,-

Bei dem Werk handelt es sich um das aktuelle Lehrbuch des Lehrstuhlinhabers für Strafrecht und Strafprozessrecht an der Universität Bonn zum Allgemeinen Teil des Strafrechts. Der *Verf.* widmet sich dabei in optisch ansprechender und übersichtlicher Weise dem Grundlagenwissen und den Problematiken des Allgemeinen Teils des Strafgesetzbuches. Laut Vorwort richten sich die Ausführungen sowohl an Studierende im strafrechtlichen Erststudium als auch an solche, die sich in der Examensvorbereitung befinden.

Nach dem erwähnten Vorwort und einer Inhaltsübersicht mit angegebenen Seitenzahlen folgen Inhalts- und Abkürzungsverzeichnis (S. 5-27). Daran schließt sich der in neun Parteien gegliederte Hauptteil (A. bis G.), der alle Themenbereiche von dem abstrakten Deliktsaufbau über Unterlassungsdelikte und Beteiligungsformen bis hin zu den Konkurrenzen abdeckt. Danach sind im Buch noch ein umfangreiches und hilfreiches Stichwortregister (S. 425-436) und eine Übersicht der verwendeten Definitionen (S. 405-420) abgedruckt. Jene stellen vor allem für den noch nicht mit dem juristischen Fachvokabular vertrauten Studierenden im Anfangssemester eine gute Sammlung und ein leicht zugängliches Nachschlagewerk dar.

Der Darstellungsteil beginnt mit einer Einführung zum Strafgesetz (A., S. 29-47), in der der *Verf.* näher auf die Legitimation und die Gesetzlichkeit des Strafrechts eingeht sowie den Geltungsbereich des StGB beschreibt.

Daran schließt sich ein Abschnitt zur allgemeinen Straftatlehre, der sich mit der Straftat als Normwiderrspruch befasst und den abstrakten Deliktsaufbau vorstellt (B., S. 48-61). Der *Verf.* beginnt dabei in § 6 mit einer Definition zu Unrecht und Schuld (S. 54) und erläutert dann, dass das Unrecht in zwei Hauptschritten – der Tatbestandsmäßigkeit und der Rechtswidrigkeit – festgestellt werde (S. 54). Nach einer kurzen Beschreibung von objektivem und subjektivem Tatbestand (S. 54 f.) macht der *Verf.* Ausführungen zur Feststellung der Schuld (S. 55) und zu einem zwei- oder dreistufigen Deliktsaufbau (S. 56 f.). Abschließend nennt der *Verf.* persönliche Strafausschließungs-, Strafaufhebungs- und Strafeinschränkungsgründe (S. 58 ff.). Inhaltlich spricht der *Verf.* alle prüfungsrelevanten Punkte an, wohingegen aus didaktischer Sicht dieser Unterabschnitt recht ambitioniert erscheint, da der Erstleser einer einfachen, klaren Übersicht bedarf und der Deliktsaufbau zu diesem Zeitpunkt der Lektüre ohne Vorwissen verwirrend erscheinen kann.

Der nächste Teil ist dem vorsätzlichen Begehungsdelikt gewidmet (C., S. 64-268), was schon anhand der umfassten Seiten als Schwerpunkt des Lehrbuches zu erkennen ist. Der *Verf.* führt zunächst in die verschiedenen Deliktstypen – wie Begehungs- und Unterlassungsdelikt – ein (S. 66-71), unterscheidet dann objektive und subjektive Tatbestandsmerkmale (S. 72-74) und beginnt mit ausführlichen Erläuterungen zum objektiven Deliktstatbestand (S. 76 ff.). Besonders hervorzuheben ist dabei die sehr übersichtliche Darstellung zu den

Problemen und Sonderfällen der Kausalität (S. 81 ff.), die jeweils durch Beispiele, einer abstrakten Erläuterung mit Lösung der Fälle und einem Schaubild erklärt werden. Gelingen ist auch, dem dreigliedrigen Deliktsaufbau folgend, anhand einer Vielzahl von Beispielen (vgl. S. 93, 100, 103) vertiefte Einzelfragen – wie das Eingreifen Dritter bei der objektiven Zurechnung (S. 100) – erörtert werden. Weiterhin wird Studierenden entgegenkommen, dass der *Verf.* teilweise kurze Prüfungsschemata zu Beginn des jeweiligen Kapitels in sein Lehrbuch mit aufgenommen hat (vgl. S. 141, 157), deren einzelne Gliederungspunkte anschließend erklärt werden.

Schließlich ist vor allem der sechste Abschnitt zur Irrtumslehre (S. 204-238) besonders eingängig: Beginnend mit einer Einführung in den Themenbereich der Irrtümer (S. 204-209) schafft es der *Verf.* dem Leser die grundsätzliche Unterscheidung zwischen Irrtümern auf Norm- und Sachverhaltsebene näher zu bringen (S. 205). In einer Tabelle zeigt der *Verf.* die Vielzahl an Irrtümern und ihrer rechtlichen Einordnung auf (S. 207 f.). In den folgenden Abschnitten widmet der *Verf.* sich intensiv dem Tatbestands- und Verbotsirrtum sowie den Irrtümern über Rechtfertigungs- und Entschuldigungsgründe. Anhand zahlreicher Beispiele erläutert der *Verf.* die verschiedenen Facetten der Irrtumslehre und geht vor allem auf Einzelfragen wie dem Irrtum bei der *actio libera in causa* (S. 225) ein. Auch hilfreich ist gerade für den Anfänger der Gliederungspunkt „Gutachten“, in dem der *Verf.* erläutert, in welchem Abschnitt des Gutachtens der zuvor erörterte Irrtum angesprochen werden sollte. Der *Verf.* schafft es in didaktisch hervorragender Weise, die komplexen Probleme der Irrtümer verständlich zu erläutern.

Nach gut zwei Dritteln des Lehrbuchs erreicht der Leser die Themenbereiche des fahrlässigen Begehungsdelikts (D., S. 269-293), der Unterlassungstatbestände (E., S. 294-319) sowie der Beteiligung (F., S. 320-380) und der Konkurrenzen (G., S. 381-403). Auch jene Abschnitte wurden übersichtlich und verständlich mit Graphiken (z.B. S. 304) und Beispielen (vgl. S. 393) ausgestaltet.

Besonders erwähnenswert sind zudem die jeden Unterabschnitt abschließenden Kontrollfragen mit Verweisen zu den Lösungen im vorangegangenen Text. Obgleich die Abschnitte kurz sind, vermittelt der *Verf.* in ihnen fundiert die Grundlagen des Strafrechts und gibt den Studenten zahlreiche Nachweise aus Literatur und Rechtsprechung in den Fußnoten, wobei auch neuere Urteile und Schriften berücksichtigt werden (vgl. etwa S. 62 Fn. 3, S. 255 Fn. 16).

Insgesamt ist das Kurzlehrbuch *Kindhäuser* ein Werk, welches alle relevanten Probleme des Allgemeinen Teils des StGB sehr übersichtlich darstellt und sich vor allem für den Studienanfänger als vorlesungsbegleitende Literatur empfiehlt. Der *Verf.* durchleuchtet dabei nach der kleinen, anfänglichen Unübersichtlichkeit sehr systematisch und ausführlich die verschiedenen Stufen des Deliktsaufbaus. Insbesondere diese wissenschaftliche Tiefe bei gleichzeitiger Knappheit der Ausführungen macht es für den Jurastudenten zu einer hervorragenden, studiengerechten Lektüre.

Prof. Dr. Dennis Bock, Kiel